Zum Kapitel der Behandlung von Lehrern und Schülern

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Band (Jahr): 8 (1901)

Heft 9

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-534007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Bum Kapitel der Behandlung von Pehrern und Schülern.

(Ohne Rommentar.)

- 1. Letthin erließ der königliche Kreisschulinspektor des Schulinspektionsbezirks Nicolai, Reg.=Bezirk Oppeln in Preußen, an die jüngeren Lehrer (auch
 definitiv angestellte) folgende Verfügung: "Zu Ihrer Weiterbildung wollen Sie
 im kommenden Sommerhalbjahre (April dis September) die Schrift von Fröhlich
 "Die deutsche Erziehungsschule", eine Einführung in die wissenschaftliche Pädagogik, durcharbeiten. Ueber Ihre Arbeit haben Sie sich dis zum 1. Oktober d.
 Is. durch die Einsendung eines Heftes auszuweisen, welches Inhaltsangaben, Auszüge und ähnliches enthält. Binnen drei Wochen nach Empfang dieser Verfügung ist zu berichten, daß sich das Buch in Ihren Händen befindet. Erschienen
 ist es im Verlage von Bleyl und Kämmerer, Oresden, 2. Aussage, 1899, 191
 Seiten. Preis 2,50 Mark. Zum Umlauf bei den Herren Lehrern. Frist für
 jede Stelle: Ein Tag."
- 2. Verfügung eines Lokalschulinspektors in Hannover an seine Lehrer: "Von den diesjährigen Konfirmanden sind viele noch sehr schwach; die Jugendzeschichte des Heilands, die Begriffe von Sünde und Gnade, Sprüche wie Köm. 5. 12, Köm. 3, 23–25 müssen die Kinder wissen; eine große Reihe beherrscht noch nicht einmal die Hauptstücke sicher; man sieht, die Lehrer gehen ohne genügende Vorbereitung in den Religionsunterricht. Wird das nicht besser, so lasse ich mir schriftlich die Katechisationen einreichen."
- 3. (Großartige Diäten.) Für die Teilnahme an der Generalkonferenz in Zaborze in Oberschlessen im September v. J. sind dieser Tage den Lehrern die Diäten zugegangen: sie betragen in Worten: fünfundsechzig Pfennige, die den einzelnen Lehrern per Postanweisung von der Kreiskasse zugeschickt wurden.
- 4. Zu der am 7. und 8. März am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer in Berlin stattgefundenen Aufnahmeprüfung hatten sich mehr als doppelt so viel Bewerber gemeldet, als in die Anstalt aufgenommen werden konnten. Die Berlinerseminaristen müssen sich mit Unterschrift verpflichten, fünf Jahre lang dahin zu gehen, wohin die Regierung sie schickt.
- 5. Infolge des Lehrermangels wird die jüngste Mädchenklasse zu Seidau in Bauben, Kgr. Sachsen, nachmittags von ½4 bis ½6 Uhr unterrichtet. In den verstossenen turzen Tagen sand der Unterricht bei Stearinbeleuchtung statt. Jedes Kind hatte ein Stearinlicht mitzubringen, welches der Lehrer bei Eintritt der Dunkelheit den Kindern anzündete, so daß es dann aussah, als wenn das Schulzimmer illuminiert wäre. Die Schulmädchen der armen Eltern, welche den Kindern kein Licht mitgeben konnten, mußten eben sehen, daß sie von den Mitschülern etwas Licht hetamen.
- 6. Ein Landwirt aus Groß-Arobenburg in Hessen-Rassau hatte in das Schulzeugnis seines Sohnes statt des Namens die Worte: "Z. unterschreibt feinen Schwindel," geschrieben. Z., vom Lehrer wegen Beleidigung vertlagt, wurde vom Schössengericht zu 80 Mark Geldstrase verurteilt mit der Begründung, daß ein solches Vergehen geeignet sei, die Autorität und das Ansehen des Lehrers in der Gemeinde zu untergraben, zumal in einer Zeit wie der heutigen, wo die Jugend schon keinerlei Autorität mehr anerkennen wolle; deshalb sei eine exemplarische Strase am Plaze.
- 7. Nach einer neueren Entscheidung des Kammergerickts gehören Schulsestlichkeiten und Umzüge nicht zum Unterrichte. Die Kinder können also sernerhin nicht mehr gezwungen werden, an den nationalen Schulsesten teilzunehmen.